

# **Gemeinde Oberglatt**

---

## **Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt**

### **(Entschädigungsverordnung)**

der Politischen Gemeinde Oberglatt

der Primarschulgemeinde Oberglatt

und der

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt

gültig ab 1. Januar 2011



## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt, Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberglatt und Art. 12 lit. f der Gemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt erlassen die Gemeindeversammlungen die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Oberglatt, der Primarschulgemeinde Oberglatt und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt.

## **B. Entschädigungen**

### **Art. 3 Behörden**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

Mit der Ausrichtung der Funktionsentschädigung sind alle Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtlicher Funktionär abgegolten, mit Ausnahme von

- Sitzungsgeldern für ordentliche Behörden- und Kommissionssitzungen
- Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen bei Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde
- Taggelder für auswärtige Verrichtungen von mindestens 4 Stunden
- Entschädigungen für ausserordentliche Amtsbelastungen gemäss besonderem Beschluss der zuständigen Exekutive
- Sold für Angehörige der Feuerwehr
- Erwerb ersatz für Angehörige von Zivilschutz, zivilem Gemeindeführungsorgan und zivilem Gemeindeführungsstab
- Sitzungen von anderen Organisationen, die gemäss eigenen Vorschriften direkt Entschädigungen ausrichten

Mit der Funktionsentschädigung ist keinerlei Ferienanspruch verbunden.

## I. Politische Gemeinde

### a) Gemeinderat

Gemeindepräsident	Fr. 25'000.00
Mitglieder	Fr. 12'000.00

#### Ressortzulage:

Finanzvorstand	Fr. 5'000.00
Bauvorstand	Fr. 5'000.00
Werkvorstand	Fr. 5'000.00
Sicherheitsvorstand	Fr. 5'000.00
Sozialvorstand	Fr. 7'500.00
Gesundheitsvorstand	Fr. 5'000.00

### b) Sozialbehörde

Mitglieder	Fr. 7'500.00
------------	--------------

### c) Werkkommission

Mitglieder	Fr. 3'100.00
------------	--------------

### d) Baukommission

Mitglieder	Fr. 3'100.00
------------	--------------

### e) Grundsteuerkommission

Mitglieder	Fr. 650.00
------------	------------

### f) Betriebskommission Chlirietanlagen

Mitglieder	Fr. 1'700.00
------------	--------------

### g) Bibliothekskommission

Präsident, Aktuar und Mitglieder werden ausschliesslich mit Sitzungsgeld entschädigt.

### h) Präsident und Aktuare von Kommissionen

Präsident (mit Funktionsentschädigung)	Sitzungsgeld
Präsident (ohne Funktionsentschädigung)	doppeltes Sitzungsgeld
Aktuar (mit Funktionsentschädigung)	Sitzungsgeld
Aktuar (ohne Funktionsentschädigung)	doppeltes Sitzungsgeld

### i) Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde

Präsident	Fr. 3'800.00
Aktuar	Fr. 3'300.00
Mitglieder	Fr. 2'700.00

k) Wahlbüro

Präsident, Sekretär, Mitglieder und Gemeindepersonal  
pro Einsatzstunde Fr. 35.00

l) Vorsteherschaft der Gemeindeversammlungen

Präsident, Schreiber und Stimmzähler Sitzungsgeld

**II. Primarschulgemeinde**

a) Primarschulpflege

Präsident Fr. 18'500.00  
Mitglieder Fr. 10'000.00

Ressortzulage:

Der Betrag von jährlich höchstens Fr. 13'000.00 wird durch die Primarschulpflege in eigener Kompetenz nach Massgabe der Arbeitsbelastung als Ressortzulage an die Mitglieder verteilt.

b) Präsident und Aktuare von Kommissionen

wie Politische Gemeinde

c) Schulbesuche

Schulbesuche werden je nach zeitlicher Beanspruchung mit Sitzungs- und Taggeld entschädigt.

**III. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

a) Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Präsident Fr. 5'500.00  
Mitglieder Fr. 2'800.00

b) Rechnungsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Präsident Fr. 500.00  
Aktuar Fr. 400.00  
Mitglieder Fr. 300.00

c) Präsident und Aktuare von Kommissionen

wie Politische Gemeinde

## Art. 4 Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre werden wie folgt festgesetzt:

### I. Politische Gemeinde

#### a) Feuerwehr, Funktionsentschädigungen

Offiziere:	
Kommandant	Fr. 6'000.00
Kommandant-Stellvertreter	Fr. 3'200.00
Ausbildungschef	Fr. 4'000.00
Zugchef	Fr. 2'200.00
Zugchef-Stellvertreter	Fr. 1'600.00
andere Offiziere	Fr. 1'300.00

Alle Offiziere erhalten zusätzlich eine pauschale Abgeltung von Fr. 300.00 für die Telefonspesen.

Sonntagspikett (Offiziere): pro Dienstag	Fr. 100.00
---	------------

Teilnahme an Sitzungen der Feuerwehrkommission	Sitzungsgeld
--	--------------

Unteroffiziere und Soldaten:	
Fourier	Fr. 1'000.00
Wachtmeister	Fr. 950.00
Korporal	Fr. 900.00
Soldat	Fr. 600.00

Der Feldweibel (Materialwart) wird nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Gemeindepersonal im Stundenlohn entschädigt.

Funktionszulagen:	
Alarmverantwortlicher	Fr. 350.00
Funkverantwortlicher	Fr. 350.00
Fahrschulverantwortlicher	Fr. 350.00
Atemschutzverantwortlicher	Fr. 350.00
Zentralist	Fr. 250.00

Diese Funktionsentschädigungen werden ausbezahlt, wenn mindestens 5/6 der Übungen besucht wurden.

#### b) Feuerwehr, Sold

Für alle Feuerwehrangehörige pro Übung einheitlich	Fr. 65.00
--	-----------

Einsätze:	
bis 1 Stunde Dauer	Fr. 70.00
pro weitere Stunde	Fr. 35.00

c) Landwirtschaft

Ackerbaustellenleiter	Fr.	3'300.00
Spesenpauschale	Fr.	200.00

d) Friedensrichter

Funktionsentschädigung	Fr.	11'000.00
zuzüglich pro eingetragenen Fall	Fr.	400.00

Die Aus- und Weiterbildungskosten werden von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat kann dem Friedensrichter je nach speziellen Verhältnissen eine Pauschale für die Benützung von privaten Räumen als Amtsräume ausrichten.

Die erhobenen Gebühren fallen der Gemeindekasse zu.

e) Gesundheitswesen

Hebamme: gemäss kantonaler Regelung

Trauerbegleiter Sitzungsgeld

## II. Primarschulgemeinde

Kustoden

Der Betrag von jährlich höchstens Fr. 22'000.00 wird durch die Primarschulpflege in eigener Kompetenz nach Massgabe der Arbeitsbelastung als besondere Entschädigung an die Kustoden verteilt.

### Art. 5 Änderungen von Funktionsentschädigungen

Die Exekutiven sind befugt, die Entschädigungen für einzelne Funktionen bei Änderungen bezüglich Aufgaben oder Belastung in eigener Kompetenz nach unten oder nach oben anzupassen.

### Art. 6 Teuerungszulagen

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre haben Anspruch auf die gleichen generellen Teuerungszulagen und generellen Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

## **Art. 7 Sitzungsgelder**

Allen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, die in den Gemeindeordnungen aufgeführt sind oder von Behörden aufgrund der ihnen durch die Gemeindeordnung verliehenen Kompetenz gewählt worden sind, werden für jede ordentliche Sitzung der Behörde oder Kommission, für die ein Protokoll geführt wird, die folgenden Sitzungsgelder ausgerichtet:

Präsident und Mitglieder	
Sitzung bis 3 Stunden	Fr. 80.00
Sitzung über 3 Stunden	Fr. 100.00

Der Aktuar der Behörde oder Kommission führt eine Kontrolle über die Sitzungsgelder. Diese ist Ende Jahr vom Präsidenten zu visieren und dient als Auszahlungsbeleg.

Mitarbeiter der Gemeinde erhalten für die Mitarbeit in den Behörden und Kommissionen die gleichen Sitzungsgelder, sofern die Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Die Sitzungsgelder werden jeweils auf den 1. Januar um Fr. 5.00 erhöht, wenn die Saläre des Staatspersonals gemäss den Regierungsratsbeschlüssen durch Teuerung und Realloohnerhöhungen prozentual um diesen Wert angestiegen sind.

## **Art. 8 Taggelder**

Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden bei Tätigkeit im Rahmen der Behördenarbeit bzw. für Schulungen, Kurse, Klausuren usw. die folgenden Taggelder ausgerichtet:

bis 4 Stunden für einen halben Tag	Fr. 145.00
ab 4 Stunden für einen ganzen Tag	Fr. 290.00

Bei Verrichtungen, für die Entschädigungen gemäss Erwerbssersatzordnung ausgerichtet werden, entfällt der Anspruch auf Taggelder.

Der Aktuar der Behörde oder Kommission führt eine Kontrolle über die Taggelder. Diese ist Ende Jahr vom Präsidenten zu visieren und dient als Auszahlungsbeleg.

Mitarbeiter der Gemeinde erhalten für Tätigkeiten die gleichen Taggelder, sofern die Tätigkeit zusammen mit der Behörde oder Kommission und ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt.

Die Taggelder werden jeweils auf 1. Januar um Fr. 10.00 erhöht, wenn die Saläre des Staatspersonals gemäss Regierungsratsbeschluss durch Teuerung und Realloohnerhöhungen prozentual um diesen Wert angestiegen sind.

## **Art. 9 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus amtlicher Tätigkeit erwachsenden Bar- und Fahrauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden kantonalen Richtlinien entschädigt.

Die Spesenabrechnungen sind jeweils per Ende eines Kalendermonats dem Aktuar zu übergeben. Sie sind vom Präsident zu visieren.

Die Exekutiven bestimmen diejenigen Behördenmitglieder und Funktionäre, denen eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 200.00 ausgerichtet wird. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Telefonspesen abgegolten. Ausnahmen bei speziell hoher Belastung durch Telefongebühren im Einzelfall können nach Aufwand geregelt werden.

## **Art. 10 Büroentschädigung**

Nebst Funktionsentschädigungen werden in der Regel keine Entschädigungen für die Benützung des privaten Büros ausgerichtet.

## **Art. 11 Büromaterial und Hilfsmittel**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen und den nebenamtlichen Funktionären werden die für ihre Tätigkeit nötigen Hilfsmittel, Schutzkleider, Büromaterialien usw. durch die Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **Art. 12 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Auszahlung von Funktionsentschädigungen, Taggeldern, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen erfolgt jeweils in der 1. Hälfte Dezember.

Auf Begehren des Anspruchsberechtigten werden die Funktionsentschädigungen in zwei Raten im Juni und im Dezember ausbezahlt.

## **C. Versicherungen**

### **Art. 13 Unfall und Haftpflicht**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre der Gemeinden werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht, mindestens gemäss den Bedingungen des Unfallversicherungsgesetzes, versichert.

#### **Art. 14 Berufliche Vorsorge**

Die Gemeinden schliessen für die Mitglieder ihrer Exekutiven eine Kaderversicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung, soweit sie Fr. 5'000.00 übersteigt unter Einschluss von Sitzungs- und Taggeldern basiert.

#### **Art. 15 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten**

Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliessen die Gemeinden eine Vollkaskoversicherung ab. Die Prämien tragen die Gemeinden.

#### **Art. 16 Rechtsschutzversicherung**

Die Gemeinden schliessen eine Rechtsschutzversicherung ab, welche die vollen Kosten des Rechtsschutzes der Behördenmitglieder und Funktionäre übernimmt, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist. Die Prämien werden von den Gemeinden getragen.

### **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### **Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf 1. Januar 2011 werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 13. April 2000 aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt vom 5. Dezember 2010 erlassen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Präsidentin	Protokollführerin
L. Mahler	R. Kappeler

An der Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Oberglatt vom 9. Dezember 2010 erlassen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Präsident	Schreiber
W. Stähli	Ch. Fuhrer

An der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Oberglatt vom 9. Dezember 2010 erlassen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Präsident	Schreiber
W. Stähli	Ch. Fuhrer